

Antrag

der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Dr. Konstantin von Notz, Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mehrere Untersuchungsausschüsse der letzten Wahlperioden (etwa bzgl. CIA und Bundesnachrichtendienst (BND) in der 16. Wahlperiode, bzgl. „National-Sozialistischer-Untergrund“ (NSU) in der 17. Wahlperiode, bzgl. NSA / BND in der 18. Wahlperiode) und Medienberichterstattung sowie die Kontrollbemühungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) ausweislich dessen Tätigkeitsberichten an den Bundestag haben verdeutlicht, dass bisher
 - das Prinzip nicht ausreichend umgesetzt wurde, dass der demokratische Rechtsstaat keine kontrollfreien Räume duldet, sondern den Bürgern grundsätzlich offen gegenüberzutreten hat und die aufsichtliche sowie parlamentarische Kontrolle von ausnahmsweise geheim agierenden Behörden, denen gegenüber schon mangels Erkennbarkeit die Betroffenen kaum individuellen Rechtsschutz suchen können, daher umso intensiver ausgestaltet sein muss;
 - die Kontrolle der Nachrichtendienste v. a. durch deren ministerielle Fachaufsicht nicht angemessen organisiert war und wirkungsvoll genug durchgeführt wurde, sondern Fehlentwicklungen in den Diensten und deren Eigenleben ungeahndet Vorschub leistete;
 - das PKGr ebenso wie die G10-Kommission (Kommission zur Kontrolle von Beschränkungsmaßnahmen im Bereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes) durch die Bundesregierung nicht wie geschuldet umfassend informiert wurde, sondern viele berichtspflichtige Vorgänge erst aus den Medien erfuhr;
 - das PKGr trotz geringer Personalaufstockung im Sekretariat bei weitem noch nicht über ausreichende sowie zeitgemäße Ausstattung und Befugnisse auch der einzelnen Mitglieder verfügt, um eine angemessene Kontrolle der Dienste zu gewährleisten;
 - PKGr und Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses sowie weitere parlamentarische Ausschüsse und Gremien, ferner G10-Kommission und Datenschutzbeauftragte an der Nachrichtendienstkontrolle je in Teilzuständigkeiten

beteiligt sind, doch ohne koordinierten Informationsaustausch untereinander, so dass es zu gravierenden Kontrolllücken kommt;

- eine ähnliche Zersplitterung der Kontrolle ohne organisierte Rückkoppelung herrscht zwischen den entsprechenden o. g. Instanzen von Bund, Ländern und der Europäischen Union, soweit länderübergreifendes Agieren der Nachrichtendienste zu kontrollieren ist oder deren Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden wie etwa der Polizei;
- die Bundesregierung noch dazu neigt, trotz entgegengesetzter Klarstellungen des Bundesverfassungsgerichts für sich einen kontrollfreien Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu reklamieren sowie eine Primärzuständigkeit des PKGr vor mitzuständigen Fach-, Untersuchungsausschüssen, Plenum und Abgeordneten.

Es hat sich aber z. B. während der Untersuchung der eingangs genannten Themen auch gezeigt, dass die Arbeitsmöglichkeiten des PKGr sowie dessen Unterrichtung durch die Bundesregierung durchaus effektiver gestaltet werden können und dass auch die Fachausschüsse sowie das Plenum intensiv in die Aufklärung einbezogen werden können.

2. Um die Kontrolle der Nachrichtendienste dauerhaft wirksamer zu gestalten, hält der Deutsche Bundestag es für erforderlich, mindestens das PKGrG umgehend zu novellieren:

- a) Die vollständige, wahrheitsgemäße und qualifiziertere Unterrichtung des PKGr durch Bundesregierung und Dienste ist zu gewährleisten:
 - aa. Berichtspflichtige „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind im Gesetz zu präzisieren. Dazu gehören solche, mit denen ein Bundesminister, die sog. nachrichtendienstliche oder die Präsidentenlage im Kanzleramt befasst waren, sowie Vereinbarungen zu Kooperationen mit ausländischen Diensten inkl. deren Hard- und Softwareinsatz dabei, die Einführung neuer technischer Verfahrensweisen, Dateien und Datenverarbeitungsmethoden, ferner die Genehmigung neuer Dienstvorschriften. Dies gilt auch, wenn die Operation oder der fragliche Vorgang noch nicht abgeschlossen ist.
 - bb. Für den Fall, dass die Bundesregierung das PKGr schuldhaft nicht, nicht vollständig, zeitnah rechtzeitig oder wahrheitsgemäß unterrichtet, sind Sanktionen vorzusehen. Das PKGr kann mit Zustimmung von einem Viertel der Mitglieder dann den Fall öffentlich mitteilen, und zwar mit substantieller Inhaltsangabe oder dies auch einzelnen Mitgliedern ermöglichen. Ferner soll ein solches Fehlverhalten als förmliches Dienstvergehen mit disziplinarer sowie der Folge behandelt werden, dass für den betreffenden Regierungsvertreter befristet der vorgesetzte Bundesminister dem PKGr berichtet. Bei anstehenden Finanz- und Personalzuweisungen für die Nachrichtendienste ist das Fehlverhalten zu berücksichtigen.
 - cc. Das PKGr kann verlangen, direkt und uneingeschränkt von den Nachrichtendiensten unterrichtet zu werden und deren Mitarbeiter befragen.
 - dd. Regierungs- und Dienstvertreter haben gegenüber dem PKGr auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich zu berichten. Die Sitzungen des PKGr sind grundsätzlich auf Tonträger aufzunehmen. Über die einzelnen Punkte des Verlaufs der PKGr-Sitzungen und – jenseits dessen – von Kontrollen des Gremiums etwa bei den Diensten hat das PKGr-Sekretariat ein Protokoll zu führen, damit auch nach längerer Zeit noch der Gang und Inhalt der Beratungen und Kontrollen nachvollzogen werden können.

- ee. Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Kontrollzuständigkeit des PKGr sich erstreckt auf die Zusammenarbeit der Dienste mit anderen (auch ausländischen) Behörden sowie auf die ministerielle Dienst- und Fachaufsicht über die Dienste und deren Koordination durch das Kanzleramt.
- b) Die Kontrolltätigkeit soll transparenter werden
- Die Mitglieder des PKGr und des Vertrauensgremiums sowie der G10-Kommission dürfen die Vorstände ihrer Bundestagsfraktionen über wichtige Angelegenheiten aus den jeweiligen Beratungen vertraulich unterrichten.
 - Die Mitglieder des PKGr dürfen dessen Beratungen anders als bisher in der Öffentlichkeit nicht nur bewerten, sondern auch inhaltlich darüber berichten, sofern das PKGr dies mit Mehrheit beschließt, außer die Sicherheit oder das Wohl von Personen oder der Bundesrepublik Deutschland würden hierdurch gefährdet.
 - Das PKGr kann – wie andere Fachausschüsse auch (vgl. § 69 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung des Bundestages GO-BT) – ohne absolute Geheimhaltung tagen, etwa öffentliche Anhörungen der Chefs der Nachrichtendienste durchführen wie in den USA, außer dadurch würde die Sicherheit von Personen, der Bundesrepublik Deutschland, operative Vorgänge oder die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen gefährdet.
 - Die Haushalte der Nachrichtendienste sowie deren Vollzug werden mindestens durch PKGr und Vertrauensgremium gemeinsam beraten, besser noch möglichst transparent regulär im Haushaltsausschuss mitberaten.
 - Die mit Nachrichtendienstfragen befassten Mitglieder des Bundestages (PKGr, Vertrauensgremiums, Innen-, Rechts-, Verteidigungs- und Auswärtiger Ausschuss) sowie der G10-Kommission erörtern mindestens jährlich bei einem gemeinsamen vertraulichen Treffen auf Einladung des Bundestagspräsidenten Fragen von Aufsicht und Kontrolle über die Dienste.
 - Unter der Schirmherrschaft des Präsidenten sollen gemeinsame Treffen der Mitglieder von PKGr und G10-Kommission mit denen entsprechender Gremien von Bundesländern, Europäischem Parlament und EU-Mitgliedstaaten stattfinden.
- c) Bessere Arbeitsmöglichkeiten des PKGr und all seiner Mitglieder schaffen
- Die PKGr-Mitglieder – ähnlich wie in anderen Fachausschüssen – dürfen je einen Mitarbeiter zu den PKGr-Sitzungen und deren Vorbereitungen hinzuziehen und auch dem PKGr-Sekretariat Arbeitsaufträge erteilen.
 - Die PKGr-Mitglieder können einzeln Befugnisse des PKGr – wie etwa Einsicht in Nachrichtendienstunterlagen oder Kontrollbesuche bei den Diensten – auch allein ausüben. Ein exklusives Akteneinsichtsrecht nur der PKGr-Vorsitzenden „in camera“ wird klarstellend gesetzlich ausgeschlossen.
 - Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PKGr-Sekretariats werden nicht durch Vorgaben und Stellenausschreibungen der Mehrheitsfraktionen ausgewählt und angestellt, sondern unter angemessener Beteiligung der PKGr-Mitglieder der Opposition bei der Vorauswahl.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das PKGr-Sekretariat sollen aus den Diensten oder aus der ministeriellen Fachaufsicht nur übernommen werden oder zu den Diensten und deren Aufsicht wechseln dürfen unter Einhaltung einer Karenzfrist von einem Jahr. Denn andernfalls wären vorsorgliche Rücksichtnahmen und gebremste Arbeitseffektivität der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Erwägungen ihrer persönlichen Berufslaufbahn nicht auszuschliessen.
 - Das PKGr kann einen ständigen Nachrichtendienst-Ermittlungsbeauftragten mit eigenem Arbeitsstab mit Arbeitsaufträgen ernennen, der die Kontrolltätigkeit des PKGr nicht ersetzt, sondern ergänzt und zuarbeitet, so dass sichergestellt bleibt, dass die Mitglieder der PKGr die jeweiligen Kontrolltätigkeiten selbst bestimmen und nachvollziehen können.
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienste dürfen sich mit Hinweisen direkt an ein PKGr-Mitglied ihrer Wahl wenden (ebenso des Vertrauensgremiums oder der G10-Kommission), ohne wie bisher parallel den Dienstvorgesetzten informieren zu müssen. Die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen vor dienstlichen Nachteilen geschützt sein.
 - Ein Viertel der Mitglieder des PKGr können das Bundesverfassungsgericht anrufen bei Streitigkeiten des Gremiums mit der Bundesregierung und einzelne PKGr-Mitglieder bei deren Streitigkeiten mit der Bundesregierung oder der PKGr-Mehrheit über die Ausübung ihrer PKGrG-Befugnisse.
 - Für jedes PKGr-Mitglied ist ein Vertreter zu wählen oder eine andere Vertretungsregelung zu schaffen, damit auch bei Krankheit eine Präsenz der betreffenden Fraktion in PKGr-Sitzungen gewährleistet ist.
 - Den Mitgliedern des PKGr und sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll – in Fortentwicklung von deren schon geltendem Einsichtsrecht – auch in elektronische Unterlagen der Dienste erleichterter direkter Zugang zur EDV der Dienste ermöglicht werden, nach dem Vorbild der Kontrollgremien des niederländischen Parlaments.
 - Zur Wahrung der Vertraulichkeit von PKGr-Beratungen sollen nur die Regierungsvertreter grundsätzlich an PKGr-Sitzungen teilnehmen, die zu einzelnen Tagesordnungspunkten vortragen sollen. Außerdem sollen Regierungsvertreter anders als bisher grundsätzlich nicht öffentlich oder gegenüber Dritten über Inhalte aus den PKGr-Sitzungen berichten dürfen. Verstöße dagegen sind Dienstvergehen.
 - Mitglieder des PKGr-Sekretariats dürfen Dienste- und Regierungsvertretern nicht aus PKGr-Sitzungen berichten.
 - Das PKGr-Sekretariat wird personell erheblich verstärkt, auch um Techniker und Nachrichtendienstexperten, so dass das PKGr mit deren Hilfe vermehrt proaktive Kontrollen durchführen kann. Neben festangestellten Mitarbeitern sollen für einzelne besondere zeitlich befristete Kontrollaufgaben Sachverständige mit ausreichendem Mitarbeiterstab herangezogen und durch Beschluss des Gremiums eingesetzt werden.
- d) Die Zuständigkeit der Fachausschüsse und des Plenums bleibt garantiert
- Deren nach § 1 Abs. 2 PKGrG vorbehaltene Mitzuständigkeit für Themen mit nachrichtendienstlichen Bezügen wird vor Aushöhlungstendenzen geschützt durch eine gesetzliche Klarstellung, dass keine thematische Primär- oder gar Alleinzuständigkeit des PKGr besteht (etwa bei Themen mit bloßem Bezug zu ausländischen Nachrichtendiensten).

3. Stärkung der Kontrolle der Nachrichtendienste durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
 - Die Datenschutzkontrolle als wichtiges Element der Kontrolle der Nachrichtendienste muss gestärkt werden. Berichtete praktische Behinderungen der Kontrollarbeit durch die Behörden sind einzustellen. Bisherige gesetzliche Möglichkeiten der Regierung, Auskünfte beziehungsweise Akteneinsicht gegenüber der BfDI zu verweigern, sind zu streichen. Klarstellend ist die Zuständigkeit der BfDI explizit auf den Bereich des G10 sowie ähnlicher Telekommunikationsdatenerfassung und -Verarbeitung zu erstrecken.
 - Jegliche Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden, insbesondere aber gemeinsame Abwehrzentren und gemeinsame Dateien von Diensten mit Polizeien, sind gesetzlich so auszugestalten, dass eine effektive Datenschutzkontrolle auch des Informationsflusses zwischen Bundes- und Landesbehörden möglich ist.
 - Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss auch im Bereich der Nachrichtendienste für alle Datensammlungen uneingeschränkt praktiziert werden: Diese dürfen nicht – wie oft heute – ohne Genehmigung der BfDI betrieben werden. Der BfDI haben die Dienste gemäß dem Gesetz uneingeschränkten Zugang ohne Behinderungen zu gewähren.
 - Die Dienststelle der BfDI ist – auch zwecks Kontrolle der Nachrichtendienste – erheblich besser personell auszustatten.
4. Stärkung der Kontrolle durch die G10-Kommission
 - Die gesamte Telekommunikationsüberwachung durch deutsche Nachrichtendienste muss erheblich beschränkt werden, v. a. auch die sog. strategische Fernmeldeüberwachung (Rasterfahndung) des BND. Dabei ist sicherzustellen, dass die Dienste Meta-, Verkehrs- wie Inhaltsdaten im In- wie im Ausland nicht ohne hinreichend konkrete und bestimmte gesetzliche Grundlage erheben, übermitteln und verarbeiten, sondern auch im Ausland sowie gegenüber Ausländern alle gesetzlichen, grund-, menschen- sowie völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten und mindestens EU-Bürger Deutschen gleichgestellt werden. Das Telekommunikationsgeheimnis nach dem Grundgesetz gilt auch gegenüber allen Ausländerinnen und Ausländern, da die Erfassung und/oder Verarbeitung der Daten in der Regel durch eine deutsche Behörde, den BND, im Inland erfolgt. Ferner müssen für Nicht-EU-Bürger mindestens internationale Konventionen beachtet werden wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Denn das Post- und Fernmeldegeheimnis schützt nicht nur Deutsche, sondern ist ein universelles Menschenrecht und bindet die Bundesregierung auch im Ausland. Die Ausland-Ausland-Aufklärung des BND muss denselben Genehmigungs- und Kontrollpraktiken durch die G10-Kommission unterworfen werden, wie dies bisher beim Inland-Ausland-Verkehr nach G10 erfolgt. Soweit Überwachungsmaßnahmen das G10 zugrunde liegt, das für die Rechtsanwender schon jetzt schwer verständlich ist, muss dieses mindestens erheblich reformiert, wenn nicht neu geschrieben werden.
 - Vorab soll aber jedenfalls die im G10 geregelte G10-Kommission rasch gestärkt werden. Die G10-Kommission ist ein parlamentsnahe Kontrollgremium, das an der Anordnung und Durchführung vor allem von Kommunikationsüberwachung durch Nachrichtendienste mitwirkt. Es soll versucht werden, die Wirksamkeit dieser proaktiven Nachrichtendienstkontrolle durch die G10-Kommission so zu steigern, dass diese Ausnahme von der in der Verfassung prinzipiell garantierten gerichtlichen Kontrolle (Art. 19 Abs. 4 GG: sog. Rechtsweggarantie) im Bereich v. a. der Telekommunikationsüberwachung angesichts der Bedeutung dieses Grundrechts verfassungsrechtlich und -praktisch noch zu rechtfertigen ist. (Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass

alternativ die Einrichtung gerichtlicher Spezialkammern für diesen Kontrollbereich wohl längere Vorlaufzeit erfordern würde und deren größere Wirksamkeit zudem nicht gesichert wäre).

- Die Zuständigkeit der G10-Kommission bei Anordnung und Durchführung von Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) soll erstreckt werden auf ähnlich intensive heimliche Grundrechtseingriffe, von denen die Betroffenen regelmäßig nicht oder nur sehr verzögert erfahren. Deshalb haben sie keinen individuellen Rechtsschutz dagegen. Dies betrifft nicht nur sonstige kabel- oder satellitengestützte Erfassungen von Metadaten und Telekommunikation inkl. sog. Routine-Verkehre von Ausländern nach bisheriger BND-Praxis nicht G10-Geschützter. Auch der Einsatz von V-Leuten, langfristige Observationen, das Keyloggen nicht vernetzter Computer und ähnliche Datenerhebungen werden Betroffenen nicht mitgeteilt oder wegen Gefährdung des Eingriffszwecks von der Mitteilung langfristig ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 BVerfSchG). Auch bei diesen Themen ist statt des (ausbleibenden) gerichtlichen Rechtsschutzes wenigstens die Mitwirkung der G10-Kommission bei der Anordnung der Maßnahmen angezeigt sowie eine Nachprüfungsmöglichkeit durch sie. Gerade der Einsatz von V-Leuten ist häufig ein stärkerer Grundrechtseingriff und bedarf einer strikten Kontrolle, bei der alle Einzelheiten offengelegt werden.
 - Das Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren in der G10-Kommission ist auszugestalten als kontradiktorisches Verfahren, worin ein Ombudsmann/Anwalt die Bürgerrechte der Betroffenen vertritt.
 - Alle Übermittlungen von Kommunikationsdaten (egal ob Inhalts- oder Metadaten) durch Dienste an ausländische Stellen sind der G10-Kommission zu melden und in deren öffentliche Tätigkeitsberichte aufzunehmen. Derartige Übermittlungen ohne gesetzliche Grundlagen sind ebenso auszuschließen wie die Entgegennahme solcher Daten durch deutsche Dienste von ausländischen Stellen.
 - Das Sekretariat der G10-Kommission (derzeit gemeinsam mit dem des PKGr) ist erheblich besser personell auszustatten.
 - Jeder Fraktion des Bundestages soll ein personelles Vorschlagsrecht für die G10-Kommission gesetzlich zustehen. Grundsätzlich soll jeder Fraktion auch ein „Grundmandat“ zustehen. Aktuelle MdB sollen nicht Mitglied der Kommission sein, um Konflikte mit ihren originär legislativen Kontrollaufgaben zu vermeiden. Anzustreben ist, u. a. auch Informationstechniker und Juristen in die Kommission zu entsenden.
 - Statt die Mitglieder der Kommission wie bisher vom PKGr wählen zu lassen, erscheint vorzuzugswürdig eine Wahl durch das Plenum des Bundestages.
 - Die gerichtliche Kontrolle soll dadurch gestärkt werden, dass die Betroffenen von G10- Maßnahmen früher als bisher benachrichtigt werden und die G10-Kommission zur Begründung ihrer Entscheidungen verpflichtet wird. Die G10-Kommission soll enger mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und mit den anderen Kontrollgremien kooperieren.
5. Verschlussacheneinstufung darf keine Kontrolle verhindern
- Die Klassifizierung von Regierungsdokumenten als Verschlussachen (VS) hoher Grade darf nicht weiter ausufern. Die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten werden dadurch eingeschränkt. Stattdessen sollte eine permanente unabhängige Kontrollinstanz durch den Bundestag geschaffen werden, die die Regeln und praktische Handhabung zur Einstufung von Dokumenten und Vorgängen überprüft und korrigieren hilft. Bei der Prüfung der Einstufungspraxis sind der Schutz von Persönlichkeitsrechten und die Notwendigkeit der

Vertraulichkeit von Sicherheitsvorgängen abzuwägen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an transparentem Regierungshandeln.

- Die Bundesregierung darf die Vergabe hoher VS-Grade sowie weitere Auflagen nicht dazu nutzen, um praktische parlamentarische Kontrolle zu erschweren und dieser ggf. einfach „peinliche“ Vorgänge vorzuenthalten.
6. Mehr Transparenz der Nachrichtendienste auch gegenüber Bürgern
- Die Voraussetzungen, unter denen Bürger von den Diensten Auskunft verlangen können über ihre dort gesammelten Daten, sollen erleichtert werden.
 - Nachrichtendienste sollen nicht länger insgesamt und von vornherein ausgenommen sein aus dem Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes, auch damit Bürger Ablehnungen von Auskunftsanträgen gerichtlich überprüfen lassen können.
 - Zu erwägen sind – neben den klassischen Kontrollgremien – zwecks größerer Transparenz auch turnusmäßige Rechenschaftsberichte der Dienste über ihre Tätigkeit einschließlich ihrer Mittelverwendung gegenüber dem Bundestagsplenum bzw. schriftlich als öffentliche Bundestagsdrucksache.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Aufsicht und Verantwortung bezüglich der Nachrichtendienste innerhalb der Behörden und Bundesministerien wirksamer zu gestalten und wahrzunehmen:
- Dazu sollen Führungskräfte in Behörden durch geeignete organisatorische Sicherungen und intensivere Aufsicht Fehlverhalten vermeiden helfen, ggf. konsequent ahnden und ungeeignete Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen fernhalten.
 - Eine liberale doch kritischere Fehlerkultur soll die Mitarbeiter ermuntern, statt Korpsgeist im „Schweige-Kartell“ eigene Fehler einzuräumen und initiativ auf Missstände und Fehler Dritter hinzuweisen. Das Personal muss für den Fall gegen dienstliche Nachteile abgesichert werden, dass es Kontrollinstitutionen auf Missstände hinweist.
 - Die ministerielle Aufsicht gegenüber den Diensten einerseits sowie deren Leitungen gegenüber den Arbeitsebenen andererseits soll umgehend jeweils ein wirksames, umfassendes, nachvollzieh- und -prüfbares Melde- und Berichtswesen organisieren und nachhalten, innerhalb dessen die meldepflichtigen Vorgänge sowie Meldewege präzise umschrieben werden und sichergestellt ist, dass wichtige Weisungen, Berichte, Meldungen an den richtigen Adressatenkreis bis hin zur Bundeskanzlerin gelangen und dort auch real zur Kenntnis genommen werden.
 - Mitarbeiter aus der ministeriellen Fachaufsicht über die Dienste sowie aus deren Koordination im Kanzleramt sollen künftig hernach nicht in die Spitzen der Dienste wechseln dürfen und auch nicht umgekehrt, da andernfalls die jeweiligen Aufgaben kaum unbefangenen nur der Sache verpflichtet ohne Rücksicht auf persönliche Laufbahnaussichten ausgeübt werden können;
2. Gesetzesnovellen zum G10 sowie zu den Nachrichtendienstgesetzen vorzulegen, worin die vorstehend beschriebenen Schlussfolgerungen aus den während der letzten Jahre bekannt gewordenen Fehlleistungen, Übergriffen und dem Versagen der Nachrichtendienste gezogen werden.

Berlin, den 15. März 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Vorstehender Antrag greift z. T. bestehende Ansätze und frühere Vorschläge auf zu besserer Kontrolle von Nachrichtendiensten, Datenschutz, Verschlusssachen-Einstufung etc., etwa:

1. Die antragstellende Fraktion brachte bereits zuvor in den Bundestag ein: etwa Antrag vom 8.3.2006 für bessere Nachrichtendienst-Kontrolle (BT-Drs. 16/843); Gesetzentwurf vom 4.3.2009 zur PKGr-Reform (17/12189); ferner Antrag vom 22.4.2015: <http://gruenlink.de/z2z> „Für eine Zäsur und einen Neustart in der deutschen Sicherheitsarchitektur“ (BT-Drs. 18/4690); Entschließungsantrag vom 1.7.2015 anlässlich der Verfassungsschutzgesetz-Novelle: BT-Drs. 18/5431: <http://gruenlink.de/12ew>).

2. Der Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muiznieks, empfahl in seinem neuen Bericht zu Deutschland vom 1.10.2015 u. a. die Stärkung der parlamentarischen Aufsicht durch das PKGr, „indem man dessen Mitarbeiterstab und dessen technische Fachkenntnisse erheblich erweitert“ (vgl. Bericht des Menschenrechtskommissars, S. 3f., 18-21: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_de.pdf).

3. Vorstehender Vorschlag unter I.5, unberechtigt hohe Einstufungen von Verschlusssachen intensiver zu überprüfen, fußt auf der geltenden Verschlusssachen-Anweisung (VS-A) des BMI. Nach deren § 42 Abs. 1 haben die Geheimschutzbeauftragten aller Bundesbehörden „stichprobenartig in angemessenen Zeitabständen unangekündigte Kontrollen durchzuführen, ob in der Dienststelle hergestellte VS offensichtlich ungerechtfertigt oder unrichtig eingestuft sind.“

Wie in dieser Ziffer des o. a. Antrags forderten die Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder, „den Umgang mit Verschluss-Sachen gesetzlich in der Weise zu regeln, dass die Klassifizierung von Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig regelmäßig von einer unabhängigen Instanz überprüft, beschränkt und aufgehoben werden kann“ (Entschließung der 27. Konferenz am 28.11.2013: <http://gruenlink.de/14k2>).